

Satzung der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen >Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (abgekürzt LNU NRW)<.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Arnsberg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinsziele und Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz zu fördern sowie durch Zusammenschluß der auf diesem Gebiete in Nordrhein-Westfalen tätigen Organisationen zu koordinieren.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf benachbarte Gebiete.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Vereine und Körperschaften des privaten Rechts werden, die sich die Pflege und Erhaltung der Landschaft (Natur- und Umweltschutz) sowie deren Grundlagen ganz oder überwiegend zum Ziel gesetzt haben und auf diesen Gebieten auch tatsächlich vorwiegend tätig sind.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
4. Die Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung; über die Aufnahme eines fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.
5. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
6. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt; gegen Ausspruch des Ausschlusses kann binnen eines Monats die Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge bis zum 31. März eines jeden Jahres verpflichtet.

§ 5 Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:
 1. Die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. der Beirat.
2. Zur Lösung besonderer Aufgaben können durch den Vorstand Arbeitskreise (AK) eingesetzt werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen (Versanddatum).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
3. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig; sie faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Mitgliederstärke des Vereins (bis 200 Mitglieder 1 Stimme, 201 bis 500 Mitglieder 2 Stimmen, 501 bis 1.000 Mitglieder 3 Stimmen, 1.001 bis 2.000 Mitglieder 4 Stimmen, 2.001 bis 5.000 Mitglieder 5 Stimmen, 5.001 bis 10.000 Mitglieder 6 Stimmen, 10.001 bis 20.000 Mitglieder 7 Stimmen, 20.001 bis 50.000 Mitglieder 8 Stimmen, über 50.000 Mitglieder 9 Stimmen). Stiftungen haben 1 Stimme.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 2. die Genehmigung der Haushaltsabrechnung und die Entlastungserteilung für den Vorstand,
 3. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
 4. die Wahl des Beirates,
 5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
 6. die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder,
 7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Ehrenvorsitzenden sowie maximal zehn weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen, der/die Schriftführer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich einzelvertretungsberechtigt.
3. Der/die Vorsitzende bzw. ein/e Stellvertreter/in leitet die Sitzung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Beirates.
4. Der/die Schatzmeister/in stellt den Haushaltsplan auf, überwacht seine Einhaltung und stellt den Vermögens- und Haushaltsbericht auf.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

7. Personen, die sich um die LNU besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Amtszeit ist unbegrenzt.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat soll den Vorstand in wichtigen Fragen beraten.
2. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Die Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle eines Mitgliedsverbandes kann von der Mitgliederversammlung mit der Führung der Geschäfte betraut werden.
2. Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen, Spenden sowie Zuschüsse der öffentlichen Hand aufgebracht.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrem Ausschluß keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen Stimmen dieses beschließen.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturschutzring.

Satzung errichtet am 12.04.1976, geändert am 22.08.1978, 16.04.1980, 18.10.1986 (Neufassung), 21.03.1987, 30.09.1989 (red. Neufassung), 21.09.1991, 12.03.1994, 24.09.1994, 18.09.1999, 12.09.2004, 19.09.2015 zuletzt geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.09.2023.